



Verein buildingSMART Schweiz – Die gemeinsame Plattform für die Baubranche

Statuten

STATUTEN der buildingSMART Schweiz

Inhalt

Verein buildingSMART Schweiz – Die gemeinsame Plattform für die Baubranche	1
Statuten.....	1
I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	3
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Ziel, Zweck und Aufgaben	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 3 Voraussetzungen	4
Art. 4 Gründungsmitglieder	4
Art. 5 Rechte und Pflichten	4
Art. 6 Beginn	4
Art. 7 Ende	4
III. Organisation	5
Art. 8 Übersicht	5
A) Generalversammlung	5
Art. 9 Allgemeines	5
Art. 10 Einberufung	5
Art. 11 Beschlussfassung	6
B. Der Vorstand	6
Art. 12 Zusammensetzung	6
Art. 13 Aufgaben	6
Art. 14 Kommissionen	6
C. Revisionsstelle	7
Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben	7
IV. Finanzielles	7
Art. 16 Allgemeines	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 17 Änderung der Statuten	7
Art. 18 Inkrafttreten	7
Verein buildingSMART Schweiz.....	8

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Allgemeines

1. Unter dem Namen buildingSMART Schweiz besteht auf unbestimmte Dauer ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein buildingSMART Schweiz bezweckt gemeinsam mit Partnern aus dem Planungswesen, der Bauwirtschaft, der Softwareindustrie, der öffentlichen Hand und den Hochschulen die Entwicklung durchgängiger Prozesse und den Informationsfluss im Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden zu unterstützen. Auf der Basis bestehender internationaler und nationaler Standards wird dabei die Entwicklung, Erarbeitung und Förderung von Richtlinien und Standards für einen zeitgemässen Datenaustausch im Schweizer Bauwesen vorangetrieben, insbesondere:
 - der von buildingSMART International entwickelte modellbasierte Ansatz für die Optimierung der Planungs-, Ausführungs-, und Bewirtschaftungsprozesse im Bauwesen – IFC Industry Foundation Classes – als offenen Standard für Gebäudemodelle,
 - die von der Zentralstelle für Baurationalisierung CRB entwickelte, offene Schnittstelle SIA451XML betreffend den Datenaustausch der Beschreibungsdaten im Bauwesen.
2. Der Verein fördert die Verbreitung bzw. Anwendung dieser nationalen und internationalen Standards und vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Belange seiner Interessen gegenüber der Bauwirtschaft und seiner Mitglieder. Er bezweckt insbesondere:
 - a) die Bildung einer Plattform buildingSMART Schweiz zur Förderung der Austauschs und der aktuellen Entwicklungen im Datenaustausch der verschiedenen Fachdisziplinen im Planungs- und Bauprozess,
 - b) die Vertretung der Anliegen der Mitglieder im Bereich des Datenaustauschs gegenüber Institutionen und Organisationen im Bereich des öffentlichen und privaten Bauens,
 - c) die Bereitstellung von Plattformen, welche für innovative Anwender die Möglichkeit schaffen, sich mit Vertretern der Bauwirtschaft und Softwareindustrie in einem neutralen Rahmen zu treffen und die Anforderungen an die Durchgängigkeit von Lösungen darzulegen,
 - d) den Wissenstransfer für Anwender und Entwickler im Bereich von SIA451XML, BIM, IFC,
 - e) die Ziele von buildingSMART Schweiz mit vergleichbaren Organisationen ausserhalb der Schweiz voranzubringen und die im deutschsprachigen Chapter von buildingSMART formulierten Anliegen gemeinsam mit buildingSMART Deutschland und Österreich innerhalb des Dachverbands „buildingSMART International“ zu vertreten. Dazu ist buildingSMART Schweiz mit mindestens einem ständigen Vertreter im Vorstand des deutschsprachigen Chapters vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Dem Verein beitreten können:

- Juristische Personen des Privatrechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht: Einzelpersonen sowie Studierende und Doktoranden,

sofern diese im Bauwesen tätig sind, die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 4 Gründungsmitglieder

Der Verein wird von folgenden Gründungsmitgliedern gegründet:

- Schweizer Zentralstelle für Baurationalisierung CRB,
- Eidgenössische Hochschule Zürich ETHZ, Professur für CAAD,
- Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Technik, Institut für 4D-Technologien.
- IFMA Schweiz – International Facility Management Association

Art. 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der für den Verein verbindlichen Beschlüsse und Reglemente verpflichtet.
2. Änderungen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 betreffen, sind der Geschäftsstelle innert 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Beginn

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 7 Ende

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, durch Konkurs oder Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person.
2. Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle erklärt werden und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, den Zweck des Vereins oder das Recht verstossen oder die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen und weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8 Übersicht

Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung (GV),
- B) der Vorstand,
- C) die Revisionsstelle.

A) Generalversammlung

Art. 9 Allgemeines

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Revisionsstelle,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Revisionsberichts,
 - c) die Entlastung der verantwortlichen Organe,
 - d) die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge,
 - e) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - g) der Erlass von Reglementen, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist,
 - h) die Änderung der Statuten,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden.

Art. 10 Einberufung

1. Die schriftliche Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Anordnung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
 - a) durch Beschluss des Vorstands,
 - b) auf Begehren der Revisionsstelle,
 - c) auf Begehren von Mitgliedern, die zusammen mindestens 10 Prozent aller Mitgliederstimmen vertreten unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist befugt, dem Vorstand schriftlich Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge müssen durch die Generalversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin eingehen.

Art. 11 Beschlussfassung

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangen.
2. Möglich ist die Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied nach Vorlage der Bevollmächtigung.
3. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt ein qualifiziertes Mehr in den Fällen, die in diesen Statuten vorgesehen sind.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

B. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von den drei Gründungsmitgliedern bezeichnet werden.
2. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Aufgaben

1. Der Vorstand hat alle Befugnisse, die gemäss Statuten oder Reglementen nicht anderen Organen vorbehalten sind:
2. Im Besonderen stehen ihm die folgenden Befugnisse zu:
 - a) die Festlegung der allgemeinen Politik und Strategien des Vereins,
 - b) die Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern und nach aussen,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung,
 - g) die Organisation der Geschäftsstelle, einschliesslich der Regelung der Vertretungsbefugnis und des Erlasses von Reglementen,
 - h) die Aufsicht über die Geschäftsführung und Geschäftsstelle.

Art. 14 Kommissionen

1. Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
2. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.
3. Den Kommissionen können auch Nichtmitglieder angehören.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Buchhaltung zu prüfen und der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Art. 16 Allgemeines

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und weitere Einnahmen.
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins, ausser für die von ihnen geschuldeten Mitgliederbeiträge.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Änderung der Statuten

1. Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
2. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten das erforderliche Quorum nicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 15. Mai 2009 von der Gründungsversammlung genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Verein buildingSMART Schweiz

c/o CRB
Schweizerische Zentralstelle
für Baurationalisierung
Steinstrasse 21
8036 Zürich

Aufnahmegesuch in den Verein buildingSMART Schweiz

Die/der Unterzeichnende ersucht den Verein buildingSMART Schweiz um Aufnahme als Mitglied. Sie/er erklärt, die Statuten vom 15. Mai 2009 zur Kenntnis genommen zu haben und diese als verbindlich zu anerkennen. Im Falle der schriftlich bestätigten Aufnahme durch den Vorstand verpflichtet sich das Mitglied die statuarischen Rechte und Pflichten einzuhalten und die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Der Gesuchsteller ermächtigt den Verein, die Mitgliederangaben an gleichartige Vereine weiterzugeben oder in einschlägigen Adresssammlungen aufzuführen. Gemäss Beschluss der Gründungsversammlung beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag für:

- | | | |
|--------------------------|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Juristische Personen des Privatrechts | CHF 500.- |
| <input type="checkbox"/> | Juristische Personen des öffentlichen Rechts | CHF 320.- |
| <input type="checkbox"/> | Einzelpersonen (o. Stimmrecht) | CHF 150.- |
| <input type="checkbox"/> | Studierende/Doktoranden (o. Stimmrecht, mit Legi-Kopie) | CHF 50.- |

Angaben für die Mitgliedschaft

Firma mit Zusatzbezeichnung

Name, Vorname

Funktion

Adresse

PLZ, Ort

Tel. / Mail

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Berechtigt zur Einzelunterschrift (E) Kollektivunterschrift (K) – gemäss Eintrag Handelsregister.

Das Original einsenden/faxen (Fax 044 456 45 66) an:
Verein buildingSMART Schweiz, c/o CRB, Steinstrasse 21, 8036 Zürich